



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
DDr. Gunter Mayr
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at>

14. November 2016

Abgabenänderungsgesetz 2016

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2016 und darf wie folgt dazu Stellung nehmen:

Artikel 1 (Änderung des EStG)

zu Z 6 lit. b (§ 22 Z 2)

Die nunmehr vorgesehene Steuerbefreiung (im Wege einer entsprechenden Verordnungsermächtigung) betreffend die private Nutzung elektrischer Dienstautos für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer ist im Sinne einer Gleichbehandlung sowie aus umweltpolitischen und Verwaltungsvereinfachungsaspekten zu begrüßen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass, falls eine Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugswertes vorgesehen wird, diese Regelung in der Praxis in bestimmten Fällen zu einer Kostenerhöhung für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer führen könnte.

zu Z 15 lit. e (§ 108i Abs. 1 Z 3 lit. e)

Wir begrüßen die Aufnahme der Übertragungsmöglichkeit einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge in eine Pflegeversicherung.

Höflich ersuchen wir auch um eine entsprechende Berücksichtigung einer solchen Verfügung gemäß § 108i Abs. 1 Z 3 lit. e EStG im Versicherungssteuergesetz. Wir ersuchen daher um Ergänzung des § 4 Abs. 1 Z 11 VersStG, sodass dieser wie folgt lautet:

„für eine Versicherung, die die Voraussetzungen des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988, [BGBl. Nr. 400/1988](#), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes - BMSVG, [BGBl. I Nr. 100/2002](#) in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartigen österreichischen

Rechtsvorschriften erfüllt, für eine Pensionskassenvorsorge im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften, weiters für Versicherungen im Rahmen der Zukunftsvorsorge gemäß § 108g bis § 108i EStG 1988 einschließlich der Verfügungen nach § 108i Abs. 1 Z 2 und Z 3 lit. a, c, ~~und d~~ und e EStG 1988.“

zu Z 16 lit. a (Änderung des § 124b Z 270)

Der Entwurf sieht Folgendes vor: Falls im Jahr 2016 im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eines Kreditinstituts anstelle von bestehenden Einzelwertberichtigungen eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen auf Basis von statistisch ermittelten Erfahrungswerten aus gleich gelagerten Sachverhalten gemäß § 201 Abs. 2 Z 7 UGB gebildet wird, soll der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag aus der Auflösung der EWBs einer Zuschreibungsrücklage im Sinne der lit. a zugeführt werden können. Diese Zuschreibungsrücklage ist bis zur Veranlagung 2018 unverändert fortzuführen und ab 2019 über 5 Jahre aufzulösen.

Dazu ist anzumerken, dass bis zum 1.1.2016 das Zuschreibungswahlrecht nach § 208 Abs. 2 UGB gegolten hat und ab 1.1.2016 die davor unterlassenen Zuschreibungen von Wertberichtigungen, für die der Grund nicht mehr besteht, zufolge des RÄG 2014 verpflichtend vorzunehmen sind. Für diese nachzuholenden Zuschreibungen ist es gesetzlich möglich, sie in eine Zuschreibungsrücklage einzustellen und sie erst je nach Tilgung, Teilwertabschreibung oder Ausfall der Forderung zu versteuern. In diesem Fall gewährt der Gesetzgeber nach geltendem § 124 b Z 270 lit. a EStG daher eine Stundung der Versteuerung je individuellem Wirtschaftsgut.

Da zur steuerlichen Anerkennung statistisch gebildeter Wertberichtigungen die ausdrückliche gesetzliche Basis gefehlt hat, hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen im Oktober 2014 zum RÄG 2014, auf das nunmehr auch verwiesen wird, Folgendes angemerkt:

In weiteren Punkten ist jedoch geplant, im UGB die Basis dafür zu legen, dass die Bewertungen in der Unternehmensbilanz auch als maßgeblich für das Steuerrecht anerkannt werden können. Dazu wird vorgeschlagen, einen Grundsatz der verlässlichen Schätzung einzuführen (§ 201 Abs. 2 Z 7 idF des Vorschlags), der in weiterer Folge dazu führen soll, dass insbesondere Pauschalrückstellungen und Pauschalwertberichtigungen steuerlich anerkannt werden können.

Angesichts dieser ab Geltung des RÄG ausdrücklich in Aussicht gestellten steuergesetzlichen Klarstellung (zufolge der Maßgeblichkeit des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB) ersuchen wir aus folgenden Gründen eine steuerliche Anerkennung der nach § 201 Abs. 2 Z 7 UGB anzusetzenden Wertberichtigungen gesetzlich vorzusehen:

Es wurden in den ausfallsgefährdeten Risikoklassen gebildete Einzelwertberichtigungen von einigen Instituten in mehreren Sektoren bereits in der Vergangenheit aufgelöst und versteuert. Die im Entwurf vorgesehene Regelung geht daher in diesen Fällen möglicherweise ins Leere und stellt diese Institute schlechter als jene Institute, die vor 2016 nicht nach diesem Ansatz bilanziert haben.

Wenn nun eine Übergangsregelung geschaffen wird, die Institute, die bisher in allen Risikoklassen „Einzelwertberichtigungen“ ausgewiesen haben, relativ besser stellt, ist das u.E.

generell eine Benachteiligung nachfolgender Institute. Der interne risikobasierte Ansatz stellt jenen Schätzwert dar, der die tatsächlichen Verhältnisse der Kreditforderungen aufgrund des jeweils konkret berücksichtigten Risikos bestmöglich wiedergibt („best practice“). Es erfolgt eine umfassende jährliche Validierung, die bescheidmäßig von der FMA abgenommen wird. Mit diesem Ansatz wird die umfassendste und engste Umsetzung der CRR-Anforderungen verfolgt.

Wir ersuchen daher zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber ab 2016 eine Ergänzung in § 6 Z 2 lit. a EStG aufnimmt, wonach ab 2016 anzusetzende Wertberichtigungen gemäß § 201 Abs. 2 Z 7 UGB steuerlich anerkannt werden. Für die bestehenden Portfoliowertberichtigungen müsste eine entsprechende Übergangsbestimmung normiert werden. Damit würde auch der Angleichung von Unternehmens- und Steuerbilanz entsprochen werden.

Anliegen bezüglich der Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen:

Die vorgeschlagene lit. c bezieht sich auf „statistisch ermittelte Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten“. Vorlage ist hier § 201 Abs. 2 Z 7 UGB idF RÄG 2014, der bei Schätzungen eine umsichtige Beurteilung fordert. Weiters wird die Berücksichtigung von statistisch ermittelten Erfahrungswerten aus gleich gelagerten Sachverhalten gefordert, soweit diese vorliegen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die gleich gelagerten Sachverhalte auch vorliegen können, wenn die statistischen Erfahrungswerte aus einer regionalen Datengrundlage stammen, diese regionale Datengrundlage jedoch mit der Datengrundlage eines lokalen Kreditinstituts vergleichbar ist. Daher übermitteln wir folgenden Vorschlag für die Erläuternden Bemerkungen zur lit. c:

zu Z 16 lit. a (§ 124b Z 270):

"Gemäß § 201 Abs. 2 Z 7 UGB idF des RÄG 2014 sind pauschale Forderungswertberichtigungen - soweit statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten vorliegen, bspw. für lokal tätige Kreditinstitute statistisch valide Erfahrungswerte auf regionaler Ebene - auf der Grundlage dieser statistischen Daten zu ermitteln. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung und § 208 UGB in der Fassung des RÄG 2014 stellen zahlreiche Kreditinstitute von einer - steuerlich grundsätzlich anerkannten - Einzelwertberichtigung auf eine - steuerlich gemäß § 6 Z 2 lit. a nicht anerkannte - pauschale Forderungswertberichtigung gemäß § 201 Abs. 2 Z. 7 UGB idF des RÄG 2014 um. Um eine sofortige Steuerwirksamkeit der aufzulösenden Einzelwertberichtigungen zu vermeiden sowie den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Auflösung einer dafür gebildeten Zuschreibungsrücklage zu senken, soll eine ausdrückliche Regelung für die Bildung einer solchen Zuschreibungsrücklage geschaffen und eine pauschale, linear auf 5 Jahre verteilte Auflösung ab dem Veranlagungsjahr 2019 vorgesehen werden. Damit wird nicht nur eine administrative Erleichterung geschaffen, sondern auch der Möglichkeit, Unternehmens- und Steuerbilanz künftig stärker anzugleichen, Rechnung getragen."

Artikel 2 (Änderung des KStG)

zu Z 1 (§ 5 Z 4 KStG)

Wir begrüßen ausdrücklich die im Gesetz und in den Erläuternden Bemerkungen vorgenommenen Klarstellungen.

Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

zu § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a, § 6 Abs. 1 Z 16, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 10, § 19 Abs. 1b lit. c UStG (Anpassung des Grundstücksbegriffes an die EU-Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 idF der Verordnung (EU) Nr. 1042/2013)

Wie auch die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ausführen, wird die geplante Neudefinition des Grundstücksbegriffes im Wesentlichen keine materiellen Änderungen in der umsatzsteuerlichen Grundstücksbesteuerung zur Folge haben.

Dies gilt jedoch insbesondere nicht für die Vermietung bestimmter grundstücksbezogener Rechte (insbesondere Realapotheken und Mineralgewinnungsrechte), welche bisher umsatzsteuerfrei vermietet werden konnten (vgl. UStR 2000, Rz 889).

Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte für diese Vermietungsfälle ein Altbestandschutz implementiert werden, welcher die Möglichkeit zur Fortführung der steuerbefreiten Vermietung schafft.

zu § 6 Abs. 1 Z 16 UStG (kurzfristige Vermietung von Grundstücken)

Durch die Änderung sollen zukünftig kurzfristige Vermietungen von Grundstücken zwingend der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Abwicklung von kurzfristigen Seminarraumvermietungen erleichtert werden, weil zukünftig die oftmals aufwendige Überprüfung der Optionsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 UStG unterbleiben kann und die äußerst aufwendigen Rechtsfolgen einer Verpflichtung zur steuerfreien Vermietung (insbesondere Aliquotierung des Vorsteuerabzuges und Erfordernis von Vorsteuerberichtigungen) entfallen.

Diese Maßnahme führt zu einer Verwaltungsvereinfachung sowie Erhöhung der Rechtssicherheit und wird daher grundsätzlich begrüßt.

Um in der Praxis keine ungewollten Einzelfälle zu produzieren, welche aufgrund von allfälligen Verzögerungen in der Vermietungsabwicklung die 14-tägige Frist überschreiten, regen wir an, die gegenständliche Frist auf 30 Tage zu erhöhen. Dies hätte zudem den positiven Effekt einer Gleichschaltung mit der vergleichbaren 30-tägigen Frist nach § 3a Abs. 12 Z 1 lit. b UStG.

Weiters sollten steuerfreie Vermietungen nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d 3. Spiegelstrich UStG (Vermietung an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG) nicht für die vorgesehene Möglichkeit zur steuerpflichtigen Vermietung schädlich sein. Beispiel: Ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer vermietet Seminar- oder Veranstaltungsräume an ausländische Vertretungsbehörden, Diplomaten oder Personen im konsularischen Rang zum amtlichen Gebrauch. Solche Umsätze sind nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d 3. Spiegelstrich UStG von der Umsatzsteuer befreit. Gerade bei Betreibern von Kongresszentren können solche Umsätze in der Praxis vorkommen, wenn z.B. an die OPEC oder die OSZE vermietet wird. Wir regen daher eine Änderung wie folgt an: „[...] wenn das Grundstück sonst nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze, Umsätze im Sinne des § 15 oder Umsätzen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. b 3. Spiegelstrich verwendet wird.“

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass auch eine teilweise Privatnutzung eines Grundstückes (z.B. erster Stock wird privat bewohnt, Erdgeschoss wird vermietet) für die Neuregelung unschädlich ist. Wir regen eine diesbezügliche Klarstellung an.

zu § 6 Abs. 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmer)

Die Anpassungen des Kleinunternehmerbegriffes erfolgen aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und haben im Wesentlichen eine steuerliche Entschärfung des Kleinunternehmer-Umsatzschwellenwertes (30.000 Euro) sowie die Einführung eines tätigkeitsbezogenen Kriteriums zum Inhalt (zukünftig ist für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ein inländischer Tätigkeitsort, und nicht mehr ein inländischer Wohnsitz maßgeblich).

Diesbezüglich bestehen keine Einwände.

zu § 12 Abs. 13 UStG (Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs. 13 UStG)

Die Schwelle, nach der eine Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 12 Abs. 10 UStG durchzuführen ist, soll zukünftig angehoben werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist diese Maßnahme ausdrücklich zu begrüßen.

Artikel 12 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

zu § 4, § 5, § 12, § 15, § 52 (Einführung eines Freischeinverfahrens für die gewerbliche Luftfahrt)

Mit den geplanten Änderungen soll der Verfahrensablauf der Steuerbefreiung für Mineralöle, welche für Zwecke der gewerblichen Luftfahrt verwendet werden sollen, dahingehend neu geregelt werden, als dass die Mineralölabgabe zukünftig dann unversteuert erfolgen kann, wenn das empfangende Luftfahrtunternehmen über einen Freischein verfügt.

Diese Maßnahme führt einerseits zu einer gewissen verwaltungstechnischen Mehrbelastung für die Luftfahrtbranche, auf der anderen Seite soll die Maßnahme zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und zu einer allgemeinen Erleichterung der Mineralöllieferungen in der Praxis beitragen.

Die Einführung des Freischeinverfahrens wird befürwortet, sofern der Administrationsaufwand gering gehalten wird und folgende Abwicklungsverfahren sichergestellt werden:

- Für Linienflugunternehmen und große Charterflugbetreiber soll ein globaler, unbefristeter Freischein ausgestellt werden.
- Eingeschränkter Freischein, wenn neben gewerblichen auch private Flüge absolviert werden können und der Luftfahrzeugbetreiber selbstständig für private Flüge mineralölsteuerpflichtig tankt. Limitiert auf 3 Jahre.
- Einzelfreischein für Sonderfälle

Die WKÖ darf schon jetzt um rechtzeitige Einbeziehung in die Ausarbeitung der Durchführungsverordnung ersuchen.

Schließlich wird im § 5 Abs. 3 auf § 4 Abs. 1 Z 2 bis 8 referenziert (bisher § 4 Abs. 1 Z 2 bis 9). Die Ziffer 9 (Freischein) wird im Entwurf komplett ausgeklammert. Sofern dies ein Redaktionsversehen ist (es gibt schon derzeit ein bestehendes Freischeinverfahren - neben dem zukünftigen Modell für den Luftfahrtbetrieb), regen wir eine redaktionelle Klarstellung an.

zu § 4 (Änderung des Steuerbefreiungstatbestandes für Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtunternehmen)

Es soll nun als zusätzliches Tatbestandsmerkmal die „unmittelbare entgeltliche“ Erbringung von Luftfahrtdienstleistungen sowie für Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtunternehmen eine engere Definition der „Gewerbsmäßigkeit“ implementiert werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass nicht jede kommerzielle Luftfahrtdienstleistung zwangsweise gegen Entgelt erfolgt. So führen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Ausübung des Gewerbes regelmäßig auch unternehmerisch veranlasste Werkstatt-, Trainings-, Prüfungs-, Test-, Wartungs-, Schulungsflüge etc. durch. Eine diesbezügliche steuerliche Differenzierung ist sachlich nicht rechtfertigbar. Der neue Gewerbsmäßigkeitbegriff enthält neben dem bereits oben thematisierten Entgeltlichkeitskriterium zusätzlich die Kriterien der „Gewinnerzielungsabsicht“ sowie das „Handeln auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung“. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine neue Definition erforderlich ist und daher nicht erkennbar, welche Auswirkungen diese Neudefinition mit sich bringt (aus den Erläuterungen sind keine Beweggründe ablesbar). Es stellt sich zudem die Frage, ob die explizite Nennung der Gewinnerzielungsabsicht sachgerecht ist.

Wir lehnen daher die diesbezüglich geplanten Änderungen zum Steuerbefreiungstatbestand ab.

Artikel 13 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

zu Z 1 bis 3 und Z 10

Uns liegen Informationen vor, wonach gegen das Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak auf europäischer Ebene vorgegangen wird, da es als EU-widriges Handelshemmnis zu qualifizieren wäre. Dieses Verfahren läuft derzeit. Wir sprechen uns daher vor Klärung dieser Rechtsfrage gegen die Streichung des Kautabaks im Tabakmonopolgesetz aus. Wird das Kautabakverbot als rechtswidrig angesehen, muss Kautabak weiterhin Monopolgegenstand sein.

zu Z 8 lit. a (§ 35 Abs. 1 Z 4)

Zur besseren Lesbarkeit sollte im Sinne einer besseren Übereinstimmung mit der in der Gewerbeordnung (§ 93) gebräuchlichen Bezeichnung statt dem Wort „Nichtbetriebsmeldung“ das Wort „Ruhendmeldung“ verwendet werden.

zu Z 8 lit. b (§ 35 Abs. 4)

Die Sätze 4 und 5 („Weist der Tabaktrafikanter ...“) sollten wegen der im TabMG 96 grundsätzlich verankerten Mitwirkungskompetenz der Berufsvertretung wie folgt abgeändert werden:

„Weist der Tabaktrafikanter nicht innerhalb angemessen festzusetzender Zeit die erfolgreiche Absolvierung dieser Nachschulung nach, ist der Bestellsvertrag zu kündigen. Inhalt und Umfang legt die Monopolverwaltung GmbH im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten fest.“

zu Z 9 lit. a (§ 36 Abs. 8)

Sollten es rechtliche Gründe erfordern, wäre diese Möglichkeit sinngemäß auch für Tabakverkaufsstellen vorzusehen.

zu Z 9 lit. d (§ 36 Abs. 16)

Der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Jahresabschlüssen bzw. diese ersetzende Informationen wird entsprechend den Erläuterungen insoweit grundsätzlich zugestimmt, als dies für eine monopolbehördliche Entscheidung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung oder der Nachbesetzung einer Trafik relevant ist.

§ 38 Abs. 7 (Anpassung der Mindesthandelsspanne)

Wir weisen darauf hin, dass es derzeit Gespräche zwischen Tabaktrafikanten und der Tabakindustrie zur Frage der Anpassung der Mindesthandelsspanne gibt.

Abschließend dürfen wir die sehr knappe Begutachtungsfrist kritisch anmerken und behalten uns aus diesem Grund allfällige Ergänzungen vor.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin